

# Vereinsatzung Brauerei Schwelm

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen **Brauerei Schwelm**

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 58332 Schwelm, postalische Adresse:

c/o Handlung, Hauptstr. 39, 58332 Schwelm.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

(4) Als Gründungstag gilt der 11.11.2023

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein Brauerei Schwelm mit Sitz in 58332 Schwelm verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der

Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 AO, Absatz 2 Ziffer 5), die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung (§ 52 AO, Absatz 2 Ziffer 22.), die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 AO, Absatz 2 Ziffer 6.) und die Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke (§ 52 AO, Absatz 2 Ziffer 25.)

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch aktives und theoretisches Bemühen um Nutzbarkeit und Erhalt des Traditionsgebäudes der ehemaligen Brauerei Schwelm.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung trifft. Bei Bedarf können einzelne Organ- oder Vorstandsfunktionen im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalt und Vertragskündigung.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Auch Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts steht die Mitgliedschaft offen.

Der Mitgliedsantrag muss schriftlich gestellt werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod;
- b) durch Austritt;
- c) durch Ausschluss mangels Interesses (wenn zum Beispiel für 2 Jahre die Mitgliedsbeiträge nicht gezahlt worden sind);
- d) durch förmlichen Ausschluss aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, den die Mitgliederversammlung beschließen kann.

Über den Ausschluss mangels Interesses beschließt der Vorstand. Der Anspruch des Vereins auf Zahlung der rückständigen Beiträge bleibt unberührt.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Der Austritt ist dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen und kann mit 3 Monaten Frist nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

#### **§4 Mitgliedsbeiträge**

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Betrag ist auf 60,00 € pro Jahr festgelegt.

(3) Die Mitgliedsbeiträge werden zum 1. März per Lastschriftverfahren eingezogen.

#### **§ 5 Vereinsorgane**

(1) Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, und dem Schatzmeister.

Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt die Aufgaben des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist, sein Amt auszuüben.

Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand benennt aus der Reihe der Mitglieder zur Unterstützung seiner Aufgaben einen Beirat, der bei Bedarf zu Vorstandssitzungen eingeladen wird.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§7 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres einzuberufen.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand per Mail als PDF, Aushang im Schaufenster an der postalischen Adresse des Vereins (Handlung, Hauptstraße 39) und Veröffentlichung auf der Vereinshomepage: [www.brauereischwelm.de](http://www.brauereischwelm.de) mit einer Frist von 14 Tagen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Mailadresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) den Jahresbericht;
- b) den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer;
- c) die Entlastung des Vorstands;
- d) die Wahl des Vorstands;
- e) die Wahl von 2 Kassenprüfern;
- f) die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit;
- g) die Satzung;
- h) die Auflösung des Vereins.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird durch die Anwesenden Mitglieder ein Wahlleiter und ein Protokollführer benannt.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 Mitglieder vertreten.

(5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Auf Verlangen ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen.

(6) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert werden soll, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(7) Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn der Vorstand den Beschluss auf die Tagesordnung gesetzt hat.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet und den Mitgliedern schriftlich per Mail als PDF zur Verfügung gestellt.

## **§ 8 Vereinsauflösung, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

fällt das Vermögen des Vereins an den Verschönerungsverein Schwelm e.V. zur unmittelbaren und gemeinnützigen Verwendung für Zwecke der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung (§ 52 AO, Absatz 2 Ziffer 22.).

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

## **§ 9 Datenschutz**

(1) Die durch die Beitrittserklärung eines Mitglieds an den Verein übermittelten personenbezogenen Daten unterliegen dem Datenschutz. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Brauerei Schwelm den Namen, die Anschrift, die Bankverbindung und ggf. die Telefon-Nummer und E-Mail-Adresse auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System zwecks der Mitgliederverwaltung gespeichert.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Mit Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung an den Verein und der darin enthaltenen personenbezogenen Daten erklären sich die Mitglieder mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten einverstanden.

Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Einverständniserklärung des jeweiligen Mitglieds vor.

(2) Der Verein informiert die regionale Tages- und Wochenpresse über geplante oder durchgeführte Veranstaltungen und Maßnahmen des Vereins.

Ebenso erscheinen besondere Ereignisse und Meilensteine der Vereinsarbeit auf der Internetseite des Vereins.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer Veröffentlichung seines Namens widersprechen, sofern es an der jeweiligen Veranstaltung beteiligt ist. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.

(3) Einsicht in Mitgliederverzeichnisse wird nur Vorstandsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern gewährt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, die die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Die Entscheidung zur Einsicht zu satzungsgemäßen Zwecken obliegt dem Vorstand.

(4) Beim Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds werden personenbezogene Daten des

Mitglieds aus dem Computerprogramm gelöscht. Das Kündigungsschreiben wird archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

(5) Die auf der Internetseite des Vereins abrufbaren Informationen über den Verein sowie das Kontaktformular unterliegen ebenso der Datenschutz-Grundverordnung.

Wir verarbeiten personenbezogene Daten unserer Nutzer grundsätzlich nur, soweit

dies zur Bereitstellung einer funktionsfähigen Website sowie unserer Inhalte und Leistungen erforderlich ist. Die ausführliche Beschreibung des Datenschutzes wird auf der Website des Vereins dargestellt. Die dort hinterlegten Beschreibungen zur Datennutzung auf der Internetseite werden regelmäßig aktualisiert.

Schwelm, April 2024